



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Direktion für Wirtschaftspolitik  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

**Per E-Mail an: [wp-sekretariat@seco.admin.ch](mailto:wp-sekretariat@seco.admin.ch)**

Bern, 21. November 2018  
Tel. +41 31 359 23 30, [beat.wolfensberger@seilbahnen.org](mailto:beat.wolfensberger@seilbahnen.org)

**Vernehmlassung:**

**Änderung des Kartellgesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» – Stellungnahme Seilbahnen Schweiz SBS**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) bedankt sich für die Möglichkeit, zum indirekten Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative Stellung zu nehmen. SBS vertritt die Anliegen und Interessen von knapp 370 Seilbahnunternehmen auf nationaler Ebene und ist insbesondere in tourismus- und wirtschaftspolitischen, raumplanerischen, ökologischen sowie technischen Themen von diversen Gesetzesänderungen betroffen. Als Mitglied des Vereins «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» unterstützt SBS die Fair-Preis-Initiative.

SBS bedauert, dass der Bundesrat die Fair-Preis-Initiative zur Ablehnung empfiehlt. Die Tatsache, dass er ihr einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen will, zeigt aber, dass er den Handlungsbedarf anerkennt. Das nehmen wir gerne zur Kenntnis. Unsere Position kurz zusammengefasst:

**Zusammenfassung**

Der Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) fordert insbesondere folgende Nachbesserungen am bestehenden Entwurf des indirekten Gegenvorschlags:

- Das Konzept der relativen Marktmacht ist auf Anbieter und Nachfrager anzuwenden.
- Die «Benachteiligung der Marktgegenseite» ist bei relativer Marktmacht als alternatives Tatbestandsmerkmal aufzunehmen.
- Inlandsachverhalte sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- Die bisherigen missbräuchlichen Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen nach Art. 7 Abs. 2 KG müssen grundsätzlich auch für relativ marktmächtige Unternehmen gelten.
- Die diskriminierungsfreie Online-Beschaffung ist durch ein Geoblocking-Verbot sicherzustellen.
- Die Motion Bischof (16.3902) ist separat umzusetzen.



## Allgemeine Würdigung

SBS begrüsst die Einführung der relativen Marktmacht im Kartellgesetz. Der Bundesrat nimmt damit das Kernanliegen der Initiative auf. Er anerkennt zwar den Handlungsbedarf bei den ungerechtfertigten Schweiz-Zuschlägen auf importierten Waren und Dienstleistungen. Leider fällt der indirekte Gegenvorschlag aber mutlos aus. Denn der Bundesrat verzichtet auf eine griffige, lückenlose Umsetzung.

Die Schweizer Wirtschaft ist in hohem Masse auf Produkte und Dienstleistungen aus dem Ausland angewiesen. Für diese Vorleistungen müssen hiesige Unternehmen und Endkonsumenten vielfach hohe Schweiz-Zuschläge bezahlen. Viele international tätige ausländische Lieferanten können einen solchen ungerechtfertigten Aufpreis durchsetzen, weil sie ihre Vertriebssysteme abschotten, indem sie insbesondere Nachfrager aus der Schweiz im Ausland nicht zu den dortigen Marktpreisen beliefern. Es besteht faktisch ein Beschaffungszwang zu überhöhten Preisen im Inland. Es sind nicht in erster Linie die höheren Schweizer Lohn-, Infrastruktur- oder Mietkosten, welche die höheren Endverkaufspreise in der Schweiz verursachen. Es sind eben gerade auch die ungerechtfertigten Schweiz-Zuschläge, welche die Produktionskosten im Inland erheblich nach oben treiben. Davon sind die Schweizer Seilbahnen in wesentlichem Ausmass betroffen. Sie stehen in direkter oder indirekter Konkurrenz mit den touristischen Angeboten im angrenzenden Ausland. Die Nachfrage ist stark preiselastisch. Deshalb wirken sich überhöhte Bezugspreise im Endeffekt spürbar negativ auf die Umsatzzahlen der Schweizer Seilbahnen aus.

Ganz allgemein ist zu betonen, dass tiefere Beschaffungspreise die Schweizer Wirtschaft stärken, weil die Unternehmen international wettbewerbsfähiger werden und auf Auslagerungen oder Betriebsschliessungen verzichten können. Sie sichern somit Arbeitsplätze und erhöhen gleichzeitig die Kaufkraft der Konsumenten. Deshalb braucht es ein entschiedenes Vorgehen des Gesetzgebers, um eine diskriminierungsfreie Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Ausland zu ermöglichen, und zwar nicht nur zu Gunsten der Exportwirtschaft, sondern auch zu Gunsten der Binnenwirtschaft. Das ist ein Hauptziel der Volksinitiative (siehe Art. 96 Abs. 1).

Die Anwendung der geltenden Missbrauchsaufsicht nach Art. 7 KG auch auf relativ marktmächtige Unternehmen, also die Ausweitung des Begriffs der „Marktbeherrschung“, ist seit mehreren Jahren geplant. Bereits 2014 wollten der Ständerat und dann auch die Mehrheit der WAK-N diese Anpassung vornehmen, bevor der Nationalrat sich weigerte, auf das überladene Reformpaket einzutreten, ohne sich mit dem konkreten Anliegen zu befassen. Der Handlungsbedarf ist unbestritten und das Parlament sollte die Ausweitung der bei Marktbeherrschung geltenden Bestimmungen auf relativ marktmächtige Unternehmen umsetzen.

Der Bundesrat will nun endlich das Konzept der relativen Marktmacht einführen. Leider setzt der indirekte Gegenvorschlag nur halbherzig zum Kampf gegen die «Hochpreisinsel Schweiz» resp. gegen die «Hochkosteninsel Schweiz» an. So setzt eine unzulässige Lieferverweigerung durch ein relativ marktmächtiges Unternehmen nach Art. 7a voraus, dass das betroffene Unternehmen im Wettbewerb behindert wird. Hingegen erfasst Art. 7a all jene Fälle nicht, in denen das betroffene Unternehmen durch Schweiz-Zuschläge nur als Marktgegenseite benachteiligt wird. Damit könnten nur jene Branchen gegen ungerechtfertigte Schweiz-Zuschläge vorgehen, die sich in direkter Konkurrenz zu Unternehmen aus dem Ausland befinden. Viele Nachfrager stehen laut Praxis der WEKO nicht oder kaum im Wettbewerb mit Unternehmen aus dem Ausland, sind aber trotzdem von Schweiz-Zuschlägen betroffen. Dazu zählen nebst dem öffentlichen Verkehr und den Seilbahnen auch die öffentliche Verwaltung (Bund, Kantone, Gemeinden), der Bildungs- und Gesundheitssektor, der Detailhandel, die Landwirtschaft und viele KMU- und Dienstleistungsbetriebe, die nicht exportieren. Zudem zeigt der Einkaufstourismus, dass der Detailhandel in der Schweiz sehr wohl weitgehend im Wettbewerb zum Ausland steht. SBS verlangt deshalb, dass



nicht nur die «Behinderung im Wettbewerb», sondern auch die «Benachteiligung» der Marktgegenseite als alternatives Tatbestandsmerkmal in einen allfälligen Art. 7a aufgenommen wird (vgl. Art. 7 Abs. 1 KG). Ohne diese Ergänzung bleibt der neue Gesetzestext in den meisten Fällen wirkungslos.

Auch regelt der vorliegende Gegenvorschlag nur den grenzüberschreitenden Handel. Inländische Sachverhalte sind von der Regelung nicht erfasst. Diskriminierungen im Sinn von Art. 7 Abs. 2 Bst. b KG und Lieferverweigerung im Sinn von Art. 7 Abs. 2 Bst. a KG durch relativ marktmächtige Unternehmen sind aber innerhalb der Schweiz genauso schädlich. Letzlich ist auf Folgendes hinzuweisen: Der Beispielskatalog des geltenden Art. 7 Abs. 2 KG ist offen formuliert. Neue Fallkonstellationen können durch die Generalklausel von Art. 7 Abs. 1 KG erfasst werden. Art 7a dagegen ist abschliessend formuliert: Ausser dem einen Fall der Verweigerung der Belieferung im Ausland erfasst Art. 7a keinerlei anderes Verhalten relativ marktmächtiger Unternehmen.

Der Bundesrat begründet seine Zurückhaltung damit, dass «eine ständige Unsicherheit im Hinblick auf kartellrechtliche Verfahren» zu befürchten sei. Wir können seiner Argumentation nicht folgen. Zum einen können Unternehmen, die Handelspartner nicht beliefern, in der Regel sehr gut selbst beurteilen, ob die Betroffenen Ausweichmöglichkeiten haben. Sodann riskieren relativ marktmächtige Unternehmen bei unzulässigem Verhalten keine direkten Sanktionen nach Art. 49a Abs. 1 KG.

Leider sieht der Bundesrat auch von Massnahmen ab, um einen diskriminierungsfreien Einkauf im Online-Handel sicherzustellen. Der Online-Handel hat stark an Bedeutung gewonnen und wird dies weiterhin tun. Die Online-Beschaffung wird auch für KMU immer wichtiger. Es braucht auch im Online-Handel einen lückenlosen Schutz vor ungerechtfertigten Schweiz-Zuschlägen. Ansonsten werden sich die Marktteilnehmer anpassen und die Lücken ausnützen. SBS fordert daher nach wie vor ein Geoblocking-Verbot. Nach kürzlich erlassenem Recht verbietet auch die EU grundsätzlich privates Geoblocking. Für die Durchsetzung eines solchen Verbots erachtet der Bundesrat staatsvertragliche Regelungen mit anderen Ländern als notwendig. Diese Einschätzung lässt sich nicht nachvollziehen. Es bestünden genügend Sanktionsmassnahmen, die eine wirkungsvolle Umsetzung auch eines einseitigen Verbots ermöglichen. Dazu gehören etwa Netzsperrungen, Konfiszierung von Waren, das Zurückbehalten der Mehrwertsteuer oder Geldbussen. Schliesslich sind auch die EU-Mitgliedsstaaten aufgrund der genannten EU-Verordnung dazu verpflichtet, abschreckende Sanktionsmassnahmen gegen Geoblocking einzuführen.

Abschliessend hält der Bundesrat fest, dass mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative auch den Anliegen der Motion 16.3902 «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie» von Ständerat Pirmin Bischof entsprochen werden könnte. Diese sachfremde Verknüpfung ist klar abzulehnen.

Zusätzlich zur Einführung der relativen Marktmacht begrüssen wir, dass sich der Bundesrat auch bei der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens nicht allein auf Marktstrukturdaten stützen will, sondern die konkreten Abhängigkeitsverhältnisse auf dem Markt für prüfenswert erachtet (Erläuternder Bericht zum Gegenvorschlag, S. 4).

Zum Schluss möchten wir darauf hinweisen, dass der erläuternde Bericht verschiedentlich Unmassnahmen und unqualifizierte Behauptungen enthält. Der erläuternde Bericht zum Entwurf des indirekten Gegenvorschlags scheint nicht nur die Wettbewerbsbehinderung, sondern auch das Ausmass der Preisdiskriminierung kleinreden zu wollen. Die Annahme, einseitige Massnahmen privater, nicht marktbeherrschender Marktteilnehmer würden nur aufgrund staatlicher Handelshemmnisse oder hoher Transportkosten zu einer Marktabschottung führen, ist nicht überzeugend. Viele nicht marktbeherrschende ausländische Lieferanten schotten ihre Vertriebskanäle durch einseitiges Verhalten, also ohne Wettbewerbsabreden im Sinn von Art. 5 KG, gezielt ab und beliefern



die Schweizer Unternehmen nur über ihre Schweizer Vertretungen zu stark übersteuerten Preisen, ohne dass Ausweichmöglichkeiten bestehen. Zudem hält der Bericht fest, mit einer umfassenden Einführung der relativen Marktmacht würden Gerichte faktisch als «Preiskontrollstellen» fungieren. Das ist falsch. Die Gerichte müssen nicht Preise kontrollieren oder gar festlegen, sondern nur beispielsweise ermöglichen, dass sich Nachfrager und Anbieter aus der Schweiz gegen preisliche Diskriminierung im Sinn des geltenden Art. 7 Abs. 2 Bst. b KG wehren können.

## Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

### a) Definition relative Marktmacht (Art. 4 Abs. 2bis VE-KG)

Wir begrüßen grundsätzlich die Definition von relativ marktmächtigen Unternehmen im Sinne von Art 4 Abs. 2<sup>bis</sup> VE-KG, schlagen aber folgende Änderung vor:

#### Artikel 4 Begriffe

[...]

2<sup>bis</sup> Als relativ marktmächtiges Unternehmen gilt ein Unternehmen, von dem andere Unternehmen beim **Angebot oder** bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen.

#### Begründung

Im Unterschied zur Fair-Preis-Initiative und auch zu Art. 4 Abs. 2 KG wird in Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> VE-KG die Angebotsseite nicht erwähnt. Anbieter von Waren und Dienstleistungen sind jedoch oft abhängig von einem einzelnen Nachfrager. Mit einer Integration der Angebotsseite in Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> VE-KG würde einer weiteren Markt-Konzentration vorgebeugt und würden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen gestärkt.

### b) Unzulässige Verhaltensweisen relativ marktmächtiger Unternehmen (Art. 7a VE-KG und Art. 7 KG)

Es besteht kein Anlass dazu, die bewährte Systematik von Art. 7 KG durch einen Art. 7a zu ändern. Das würde das Kartellgesetz insgesamt schwächen und Rechtsunsicherheiten schaffen. Wir schlagen deshalb vor, Art. 7a VE-KG in Art. 7 KG zu integrieren und Art. 7 Abs. 2 KG mit einem Bst. g zu ergänzen. Aus formalen Gründen müsste auch der Titel von Art. 7 KG geändert werden:

Art. 7 Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender und relativ marktmächtiger Unternehmen

<sup>1</sup> Marktbeherrschende **und relativ marktmächtige** Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.

<sup>2</sup> [...]

**g. (neu) die Einschränkung der Möglichkeit für Nachfrager, Waren oder Dienstleistungen, die in der Schweiz und im Ausland angeboten werden, im Ausland zu den dortigen Marktpreisen und branchenüblichen Bedingungen zu beziehen; vorbehalten sind solche Einschränkungen bezüglich exportierter Waren, wenn diese Waren ins Produktionsland reimportiert und dort ohne weitere Bearbeitung weiterverkauft werden sollen.**



### **Begründung zur Integration von Art. 7a VE-KG in Art. 7 KG**

- **Art. 7a VE-KG käme in der Praxis kaum zur Anwendung**

Im Gegensatz zu Art. 7 Abs. 1 KG setzt die Anwendung von Art. 7a VE-KG unter anderem zwingend eine **Behinderung in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs** voraus. Die «Benachteiligung der Marktgegenseite» fehlt als alternative Tatbestandsvoraussetzung. Den Nachweis der Behinderung in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs kann ein Exportunternehmen erbringen. Ein Unternehmen der Binnenwirtschaft kann das nicht.

Art. 7a VE-KG käme daher für die folgenden Unternehmen bzw. Nachfrager nicht zur Anwendung:

- Verwaltung (Gemeinden, Kantone, Bund)
- Universitäten und andere Ausbildungsstätten
- Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (SBB, Seilbahnunternehmen, usw.)
- Gesundheitswesen (Spital, Pflege und ambulante medizinische Versorgung)
- Gewerbebetriebe, die ihre Produkte nicht exportieren (Bäckereien, Metzgereien usw.)
- viele Dienstleistungsbetriebe, die ihre Produkte nicht exportieren
- Hotel- und Gastgewerbebetriebe in wenig touristischen Gegenden, die nicht in Grenznähe liegen
- Autoreparaturgewerbe
- Buchhandel
- Landwirtschaft
- usw.

All diese Nachfrager stehen nicht oder kaum im Wettbewerb mit Unternehmen aus dem Ausland, sind aber trotzdem durch Schweiz-Zuschläge benachteiligt bzw. diskriminiert. Deshalb ist es erforderlich, dass die «Benachteiligung der Marktgegenseite» auch als alternative Tatbestandsvoraussetzung vorgesehen wird.

- **Art. 7a VE-KG ist abschliessend formuliert und benennt nur *eine* allenfalls unzulässige Verhaltensweise**

Im Gegensatz zu Art. 7 KG führt Art. 7a VE-KG lediglich eine Verhaltensweise auf, wie ein Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert werden kann, nämlich indem ihm der Bezug der Ware oder Leistung, zu den im Ausland praktizierten Preisen und Geschäftsbedingungen, ohne sachliche Gründe verweigert wird. Art. 7 KG hingegen nennt in Abs. 2 beispielsweise sechs Verhaltensweisen, die für marktbeherrschende Unternehmen unzulässig sein könnten. Diese Aufzählung ist zudem nicht abschliessend. Die WEKO bzw. die Gerichte haben somit einen Ermessensspielraum, um auch andere Verhaltensweisen als unzulässig zu taxieren. Dies ist auch richtig, weil der Gesetzgeber möglicherweise nicht alle Arten unzulässigen Verhaltens erfasst hat, oder weil durch die technische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Entwicklung neue Behinderungen oder Benachteiligungen hinzukommen. Art. 7a VE-KG hingegen nennt bloss eine unzulässige Verhaltensweise und ist abschliessend formuliert. Auch deshalb muss die Bestimmung zur relativen Marktmacht in Art. 7 KG integriert werden.

### **Begründung zur Ergänzung von Art. 7 Abs. 2 KG mit einem Buchstaben g**

- Art. 7a VE-KG beschränkt die Unzulässigkeit der Verhaltensweise von relativ marktmächtigen Unternehmen auf den Import einer Ware oder Leistung aus dem Ausland. Wir fordern im **ersten Teil der Bestimmung g**, dass diese Verhaltensweise auch für inländische Anbieter gelten soll. Erstens würden damit in- und ausländische Unternehmen gleich behandelt. Zweitens, tragen nicht nur relativ marktmächtige ausländische Unternehmen zur Hochpreisinsel Schweiz bei, sondern auch inländische. Der Bundesrat argumentiert im erläuternden Bericht zum indirekten Gegenvorschlag (S. 12) einerseits damit, dass eine regionale Abschottung im Schweizer Binnenmarkt nicht ohne weiteres möglich sei. Andererseits würde eine Anwendung des



Prinzips der relativen Marktmacht zu einem «Ausbau der Bürokratie» führen. Falls es zutrifft, dass die Ausnützung der relativen Marktmacht im Schweizer Binnenmarkt praktisch nicht möglich ist, dann ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Anwendung auf die Schweiz zu mehr Bürokratie führen und die WEKO über Gebühr belasten sollte. Die Ausnützung der relativen Marktmacht ist auch im Binnenmarkt ein Problem und genauso schädlich. Die Ergänzung des Kartellgesetzes muss diesem Sachverhalt Rechnung tragen.

- Im Gegensatz zum Bundesrat sind wir zudem überzeugt, dass die Einführung des Konzepts der relativen Marktmacht nicht zu mehr Rechtsunsicherheit führen würde; bereits heute muss die Frage, ob ein Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 KG marktbeherrschend ist, beantwortet werden. Zudem schlagen wir vor, relativ marktmächtige Unternehmen bei unzulässigem Verhalten nicht im Sinne von Art. 49a KG direkt zu sanktionieren.
- Der **zweite Teil der Bestimmung g** bezieht sich auf Re-Importe. Re-Importe von Waren in das Land, in dem sie hergestellt wurden, sollen von den Anbietern eingeschränkt werden können, wenn der Re-Import dieser Waren zum Zweck des Weiterverkaufs in diesem Land und nicht zur weiteren Bearbeitung erfolgt. Damit wird eine Befürchtung, die im Rahmen der Teilrevision des Kartellgesetzes geäußert wurde, aufgenommen: In der Schweiz produzierende Unternehmen sollen ihre Waren weiterhin zu günstigeren Preisen ins Ausland exportieren können als sie diese im Inland anbieten, ohne dass die exportierten Produkte wieder in die Schweiz importiert und zu einem günstigeren Preis als der «Schweizer Preis» verkauft werden. Der Gegenvorschlag sieht im Gegensatz zur eingereichten Initiative von einem Re-Import-Verbot ab und schränkt damit Schweizer Exporteure unnötig in ihrer Preispolitik ein.

#### c) Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (Art. 49a KG)

##### Art. 49a Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen

<sup>1</sup> Ein Unternehmen, das an einer unzulässigen Abrede nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 beteiligt ist **oder marktbeherrschend ist** und sich nach Artikel 7 unzulässig verhält, wird mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet. [...]

##### Begründung

- Wenn neu auch relativ marktmächtige Unternehmen von Art. 7 KG erfasst werden, würden die direkten Sanktionen nach Art. 49a Abs. 1 KG auch für relativ marktmächtige Unternehmen gelten. Mit der Ergänzung «oder marktbeherrschend ist» wird sichergestellt, dass auch inskünftig nur marktbeherrschende, nicht jedoch relativ marktmächtige Unternehmen, nach Art. 49a Abs. 1 KG direkt sanktioniert werden.
- Relativ marktmächtige Unternehmen sollen nicht direkt sanktioniert werden, weil sie im Unterschied zu marktbeherrschenden Unternehmen unter Umständen nicht im Voraus wissen, dass andere Unternehmen von ihnen abhängig sind.
- Zu beachten ist auch, dass Verfahren, die nicht zu direkten Sanktionen führen, wesentlich einfacher und in kürzerer Zeit durchgeführt werden können. Sie würden wohl meistens auf dem Weg einer einvernehmlichen Regelung (Art. 29 KG) abgeschlossen oder könnten bereits durch Zuzug von Beratern/Anwälten erledigt werden.



#### **d) Geoblocking**

Der grenzüberschreitende Online-Handel wird immer wichtiger. Wenn jedoch Schweizer Konsumenten und KMU online im Ausland bestellen wollen, machen sie oft die Erfahrung, dass sie auf eine Schweizer Website des Anbieters umgeleitet werden, auf der die Waren und Dienstleistungen in der Regel deutlich teurer angeboten werden als in anderen Ländern. Damit sinken die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer KMU und die Kaufkraft der Konsumenten; der Mehrertrag aus den übersetzten Preisen fließt mehrheitlich ins Ausland ab.

Von Anbietern aus dem Ausland darf verlangt werden, dass sie die Nachfrager aus der Schweiz im Online-Handel nicht diskriminieren (das heisst wegen des Sitzes oder der Nationalität, also ohne sachlichen Grund benachteiligen). Aus diesen Gründen haben die Mitgliedstaaten der EU ein Verbot des privaten Geoblockings beschlossen.

Wir sind im Gegensatz zum Bundesrat nicht der Auffassung, dass eine wirksame Umsetzung einer Geoblocking-Regelung nur mit einem Abkommen mit der EU möglich wäre. Einerseits besteht mit dem Lugano-Übereinkommen eine Handhabe gegenüber Unternehmen in den meisten europäischen Ländern. Andererseits werden ab 1. Januar 2019 ausländische Versandhändler der Mehrwertsteuer unterstellt, die unter Umständen auch nicht direkt greifbar sind. Dennoch gehen Bundesrat und Parlament davon aus, dass die Mehrwertsteuer auch eingezogen werden kann. Unser Recht ist also sehr wohl auf ausländische Unternehmen anwendbar. Zudem gibt es keine Alternative zum unilateralen Weg. Denn es ist zu befürchten, dass ein Abkommen mit der EU mittelfristig nicht zustande kommt.

#### **e) Regelung zu Online-Buchungsplattformen**

Im Erläuterungsbericht hält der Bundesrat fest, dass mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative auch dem Anliegen der von Ständerat Pirmin Bischof eingereichten Motion 16.3902 «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie» entsprochen werden könnte (S. 21). Dem ist klar zu widersprechen. Die im Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative enthaltene Anpassung des Kartellgesetzes setzt die Motion Bischof in keiner Weise um. Die Fair-Preis-Initiative kämpft gegen schädliche Schweiz-Zuschläge auf importierte Produkte, wohingegen die Motion Bischof mit dem Verbot der Paritätsklauseln die Preissetzungsfreiheit der Schweizer Beherbergung in Zukunft sicherstellen will. Heutzutage ist es dem Hotelier aufgrund der Vorgaben von den Online-Buchungsplattformen nicht erlaubt, die Preise auf allen Vertriebskanälen frei zu bestimmen. Somit wird der Wettbewerb im Online-Buchungsbereich massiv behindert. Deshalb ist diese sachfremde Verknüpfung der Motion Bischof mit dem indirekten Gegenvorschlag klar abzulehnen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Alexander Bernhard  
Direktor